

Bitte bei der Studierendenabteilung Ihrer Pädagogischen Hochschule einreichen

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Bewerber-/Matrikelnummer: \_\_\_\_\_

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

**Antrag auf Feststellungsbescheid** (notwendig für die Antragstellung bei der L-Bank)

Zur Gewährung eines Darlehens bei der L-Bank oder einem anderen Kreditinstitut beantrage ich die Ausstellung eines Feststellungsbescheids.

Anspruchsberechtigt gegenüber der L-Bank sind:

**Studienbewerber bzw. Studierende, die bei Aufnahme des Erststudiums das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet, die Darlehensdauer noch nicht überschritten haben und auf die eines der folgenden Kriterien zutrifft:**

- Deutsche im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz
- Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
- Familienangehörige eines Staatsangehörigen der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraum die das Recht auf Aufenthalt oder Daueraufenthalt genießen
- Heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet
- Ausländer oder Staatenlose, die ihre schulische Hochschulzugangsberechtigung in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben.

**Sofortiger Antrag auf Darlehen bei der L-Bank**

Soweit Sie sofort einen Antrag auf Darlehen bei der L-Bank stellen wollen, fügen Sie bitte den Darlehensantrag (Formular steht unter [www.l-bank.de](http://www.l-bank.de) zum Download bereit) Ihrem Antrag auf Einschreibung bei bzw. übersenden den Darlehensantrag an die Hochschule. Der notwendige **Feststellungsbescheid** wird von der Hochschule erstellt und eine Fertigung direkt mit Ihrem Darlehensantrag an die L-Bank weitergeleitet. Eine weitere Fertigung des Feststellungsbescheids wird Ihnen direkt von der Hochschule übersandt. Die erforderlichen Ergänzungen im Darlehensantrag (Datum, Ident-Nr. und ausstellende Hochschule) werden von der Hochschule in Ihren Antrag eingetragen.

**Antrag auf Gebührenbefreiung/ -erlass**

Ich beantrage die Befreiung von den Studiengebühren:

Ich pflege ein Kind, das zu Beginn des Semesters das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. **Nachweise: Kopie der Geburtsurkunde des Kindes, Meldebescheinigung der Familie (Einwohnermeldeamt), aus der hervorgeht, dass Ihr Kind bei Ihnen gemeldet ist.**

Ich habe zwei oder mehr Geschwister (Voll-, Halb-, Adoptivgeschwister), von denen zwei keine Befreiung von den Studiengebühren in Baden-Württemberg in Anspruch nehmen oder genommen haben. Ich habe ein Geschwisterteil, das für weniger als sechs Semester von den Studiengebühren befreit wurde.

**Nachweise: Kopien der Geburtsurkunden (ggf. Vorzeigen der Originale), unterschriebene Anlage zur Geschwisterregelung.**

Ich habe eine Behinderung/chronische Krankheit, die sich erheblich Studien erschwerend auswirkt  
**Nachweise: Behindertenausweis und fachärztliche Bescheinigung.**

Ich mache ein Parallelstudium. Befreiung für das Studium mit der kürzeren Regelstudienzeit: **Nachweise: Immatrikulationsbescheinigung der anderen Hochschule.**

Begabtenförderung. Bitte informieren Sie sich zunächst bei der jeweiligen Hochschule hinsichtlich der festgelegten Kriterien.

Ort, Datum

Unterschrift

# Informationen zu Studiengebühren

## der Pädagogischen Hochschulen

Freiburg - Heidelberg - Karlsruhe - Ludwigsburg - Schwäbisch Gmünd - Weingarten

Sehr geehrte(r) Studienbewerber(in),  
sehr geehrte(r) Studierende(r)

gemäß § 3 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) werden für einen **grundständigen Studiengang** oder einem **konsekutiven Masterstudiengang** an staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg ab dem Sommersemester 2007 allgemeine Studiengebühren erhoben.

**Die Studiengebühr beträgt für jedes Semester 500 € und wird für die Gesamtdauer des Studiums erhoben.**

Neben den allgemeinen Studiengebühren wird zusätzlich für jedes Semester ein Semesterbeitrag, bestehend aus dem **Verwaltungskostenbeitrag** in Höhe von 40 € und dem jeweiligen für die Hochschule gültigen **Studentenwerksbeitrag** erhoben.

### Ausnahmen von der Gebührenpflicht

Studiengebühren werden nicht erhoben für Zeiten der Beurlaubung vom Studium, sofern der Beurlaubungsantrag **innerhalb der Rückmeldefrist** bzw. auf jeden Fall vor Beginn der Vorlesungszeit gestellt wurde. Sollte der Antrag nach Ablauf der Rückmeldefrist gestellt werden, muss zunächst die Studiengebühr entrichtet werden und wird ggf. bei einer Beurlaubung wieder zurück erstattet.

### Gebührenbefreiung

Unter bestimmten Voraussetzungen können Studierende von der Gebührenpflicht auf Antrag befreit werden (s. Rückseite).

### Darlehen

Studienbewerber und Studierende haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch gegen die Landeskreditbank Baden-Württemberg - L-Bank - auf die Gewährung eines privatrechtlichen Darlehens.

**Ein Darlehensanspruch besteht bei folgenden Studiengängen** (Einzelheiten s. Rückseite):

- für die Dauer der Regelstudienzeit eines grundständigen Studiums zuzüglich vier weiterer Hochschulsemester **oder**
- bei Aufnahme eines konsekutiven Masterstudienganges bzw. eines Erweiterungsstudiums für ein Lehramt, soweit das Studium auf die bestandene erste Staatsprüfung folgt, für die Dauer der Regelstudienzeit dieses Studiums und verlängert sich um nicht in Anspruch genommene Darlehenszeiten während eines grundständigen Studiums.

Die Dauer der Darlehensgewährung wird ggf. um die Anzahl bestimmter Vorstudienzeiten gekürzt.

Zur Finanzierung der Studiengebühren können Sie einen Darlehenvertrag auch mit einem anderen Kreditinstitut abschließen, ein Anspruch hierauf besteht aber nicht. In diesem Fall sind Sie für den rechtzeitigen Zahlungseingang bei der Hochschule selbst verantwortlich.

Auf Antrag (siehe Rückseite) erstellt die Hochschule einen **Feststellungsbescheid**. Dieser stellt fest, ob und ggf. für wie viele Semester Sie Anspruch auf ein Darlehen bei der L-Bank haben. Soweit Sie ein Darlehen bei der L-Bank beantragen wollen, übergibt die Hochschule eine Fertigung des Feststellungsbescheids zusammen mit dem Darlehensantrag der L-Bank. Die L-Bank erstellt daraufhin für Sie ein Darlehensangebot.

Soweit Sie ein entsprechendes Darlehen bei einem anderen Kreditinstitut beantragen wollen, wird auf Ihren Antrag ebenfalls ein Feststellungsbescheid erstellt, Sie müssen die Formalitäten jedoch im Vorfeld der Einschreibung direkt mit dem Kreditinstitut abklären. Wir leiten nur Darlehensanträge gegenüber der L-Bank weiter. Anträge an andere Kreditinstitute leiten Sie bitte selber weiter.

Auf der Rückseite dieses Informationsschreibens befindet sich ein Antrag auf Ausstellung eines Feststellungsbescheids sowie ein Antrag auf Befreiung von den Studiengebühren, den Sie bei Bedarf ausgefüllt und soweit erforderlich mit den entsprechenden Unterlagen an die Hochschule zurücksenden können.

Mit freundlichen Grüßen

Die Pädagogischen Hochschulen in Baden-Württemberg